

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.12.2024

„Tarifanpassungen richtlinienfinanzierter Einrichtungen“

A. Problem

Zur Aufrechterhaltung des Platzangebotes und Sicherung der pädagogischen Qualität ist die Gewährleistung der erforderlichen Personalkapazität auch bei steigenden Personalkosten unerlässlich. Zur Personalbindung und Personalgewinnung sollen die Träger in die Lage versetzt werden, an die Tarifentwicklung angepasste Gehälter zu zahlen. Grundsätzlich verfolgt die Koalition das Ziel, Tarifsteigerungen die unmittelbar im öffentlichen Dienst für tarifgebundenen Beschäftigten wirksam werden auch auf vergleichbare Beschäftigtengruppen etwa der Beamtinnen und Beamten, die nicht unmittelbar der Tarifbindung unterliegen, zu übertragen und entsprechend zu finanzieren. Wenn Personal von Zuwendungsempfängenden entsprechend der für vergleichbare Tätigkeit geltenden Tarifverträge entlohnt werden, entspricht dies ebenfalls dieser Zielsetzung. Um den Bestand der Einrichtungen zu sichern, wurden in diesem Sinne die Trägerfinanzierung, sowohl in der Richtlinien- (i.d.R. Elternvereine) als auch in der Referenzwertfinanzierung (große, institutionell geförderte freie Träger) regelmäßig entsprechend der Tarifentwicklung angepasst. Zuletzt erfolgte die Anpassung in der Richtlinienfinanzierung durch Übernahme des Tarifabschlusses TVöD-SuE (Sozial- und Erziehungsdienst kommunal) zum 01.07.2022. Die Übernahme für die richtlinienfinanzierten Einrichtungen, größtenteils Elternvereine, erfolgt wegen der notwendigen Überführung in Gruppenpauschalen i.d.R. zeitlich versetzt. Mit der Bescheidung gesonderter Zuwendungen zur Finanzierung eines steuerfreien Inflationsausgleichs gem. aktuellem TVöD-SuE-Abschluss in Höhe von 3.000 € pro Mitarbeitendem (Vollzeit) wurde bereits im Jahr 2023 begonnen.

Aufgrund der haushaltslosen Zeit im ersten Halbjahr 2024 und der aktuell geltenden Haushaltssperre konnte die tatsächliche Anhebung der Förderpauschalen an die Tarifentwicklung samt Umsetzung weiterer notwendiger struktureller Anpassungen in diesem

Jahr bislang nicht vollzogen werden. Um strukturell ungleiche Finanzierungsbedingungen zu verhindern, ist eine Anpassung der Förderpauschalen (siehe Anlage 1 und 2 der Richtlinie) weiterhin notwendig. Nach § 74 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 1 BremKTG sollen die Träger Zuwendungen für die angemessenen Personal- und Sachausgaben erhalten. Dies bildet den gesetzlichen Rahmen für die Förderung von Angeboten der Kindertagesbetreuung durch die Stadtgemeinden. Bei der Bemessung der angemessenen Kosten besteht für die Stadtgemeinde ein Ermessensspielraum, der jedoch eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung verlangt.

Seit 2008 wurden die nach den Richtlinien zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen zu gewährenden Zuwendungen schrittweise angehoben. Die Finanzierung der richtlinienfinanzierten Einrichtungen erfolgt neben den Zuwendungen gemäß der o.g. Förderrichtlinie (Gruppendienst sowie Leitung) auch durch Elternbeiträge sowie durch gesonderte zweckgebundene Förderungen.

Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2023 die Systematik der Zuwendungsgewährung kritisiert und Verbesserungspotenziale aufgezeigt. U.a. wurde die Praxis der Festbetragsfinanzierung kritisiert, da „wegen fehlender Kenntnisse über die Eigenmittel der Vereine [die Angemessenheit der Festbeträge] nicht [zu] bewerten [sei]“. Die vom Rechnungshof kritisierten Punkte sollen bei Änderungen der Finanzierungsrichtlinien soweit wie aktuell möglich, berücksichtigt werden.

B. Lösung

Eine Anpassung der Förderpauschalen in der Richtlinienfinanzierung an die Tarifentwicklung ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Träger rechtlich zwingend geboten (§ 74 Abs. 5 SGB VIII), um die Wettbewerbsfähigkeit der Elternvereine und sonstigen richtlinienfinanzierten Einrichtungen bei der Personalgewinnung und -bindung zu gewährleisten und die bisherige Verwaltungspraxis fortzuführen. Für die größeren Kitas (referenzwertfinanzierte Träger und KiTa Bremen) wurden die Tarifeffekte bereits mit Wirkung zum 01.03.24 umgesetzt.

Entsprechend sind die Förderpauschalen nunmehr dringend zum 01.01.25 zu erhöhen, um eine Gleichbehandlung wiederherzustellen.

Aus dem aktuellen Tarifvertrag TVöD-SuE sind folgende Punkte maßgeblich:

- Einkommensteuerfreie Einmalzahlungen von 3.000 € in 9 Monatsbeträgen (bereits auf Einzelbeantragung gegen Nachweis der Tarifbindung/-anlehnung an die Träger ausgezahlt)
- Entgelterhöhung: 200 € Sockelbetrag plus 5,5% Erhöhung; mindestens insgesamt 340 €.

Für die in den Förderrichtlinien festgelegten Gruppenpauschalen wurden Erhöhungsbeträge berechnet, die berücksichtigen, dass sich die Personalstruktur nach Gruppen- und Einrichtungsgröße und Betreuungsportfolio unterscheidet.

Dies resultiert u.a. daher, dass die Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Lande Bremen (RiBTK) unterschiedliche Anforderungen an die vorzuhaltende Personalstruktur in ein- und mehrgruppigen Einrichtungen stellen. Dies war in den bisherigen Förderpauschalen nicht sachgerecht abgebildet.

Zudem basierten die bisherigen Gruppenpauschalen auf einer Eingruppierung nach TVöD VKA und nicht nach dem hier anzuwendenden Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE).

Insofern gehen die Anpassungen über die o.g. prozentualen Steigerungen hinaus und wirken sich auf die einzelnen Angebotsformen (siehe nachfolgende Tabelle) zudem prozentual unterschiedlich aus..

Auch diese Korrekturen sind notwendig, um die rechtlich gebotene Gleichbehandlung der Kita-Träger in den unterschiedlichen Finanzierungsformen wiederherzustellen.

Es sind auf dieser Grundlage folgende angepasste Förderpauschalen in den jeweiligen Betreuungsformen vorgesehen (hier dargestellt für eine 40-stündige Wochenbetreuungszeit):

Gruppenpauschalen¹

	Zuschuss pro Monat bis 31.12.2024	Zuschuss pro Monat ab 01.01.2025
U3 ein- und mehrgruppig (10 Kinder)	9.246 €	10.545 €
Ü3 eingruppig (20 Kinder)	4.964 €	6.966 €
Ü3 mehrgruppig (20 Kinder)	4.939 €	5.687 €
Hort eingruppig (20 Kinder)	3.007 €	4.258 €
Hort mehrgruppig (20 Kinder)	2.991 €	3.459 €

¹ Die unterschiedlichen Erhöhungsbeträge resultieren insbesondere aus den für die jeweilige Betreuungsform zugrundegelegten Personalschlüsseln.

In den vorgeschlagenen Pauschalen sind die vorgenannten Tarifierpassungen entsprechend abgestuft nach dem zeitlichen Umfang der Betreuungsdauer gemäß dem beigefügten Entwurf der „Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ eingearbeitet worden (siehe Anlage 1).

Gemäß der geltenden Anlage 2 der o. g. Förderrichtlinie wird zur Bewältigung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben eine Leitungspauschale ab einer Einrichtungsmindestgröße von 28 regelmäßig belegten Plätzen gezahlt. Diese Leitungspauschale erhöht sich mit steigender Platzzahl, sowohl was das Arbeitszeitvolumen, als auch was die Eingruppierung (S9 bis S15) angeht. Die Staffelungen leiten sich aus den Ausführungsbestimmungen der geltenden Entgelttabelle zum TVöD-SuE ab. Die Leitungspauschalen werden analog des aktuellen Tarifabschlusses TVöD-SuE erhöht:

Leitungspauschalen

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze ab	maximaler Zuschuss pro Monat bis 31.12.2024	maximaler Zuschuss pro Monat ab 01.01.2025
28 regelmäßig belegter Plätze	904 €	1.082 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.354 €	1.746 €
56 regelmäßig belegter Plätze	1.805 €	2.328 €
70 regelmäßig belegter Plätze	2.268 €	2.584 €
84 regelmäßig belegter Plätze	2.728 €	3.109 €

Vertreter:innen des Verbundes Bremer Kindergruppen e. V. und der Paritätischen Gesellschaft für soziale Dienste Bremen mbH wurden im Rahmen der Erarbeitung eines geeigneten Verfahrens zur Übernahme des Tarifabschlusses TVöD-SuE 2023 in die Struktur der Förderpauschalen für die richtlinienfinanzierten Einrichtungen angehört.

Gleichzeitig mit der tarifbedingten Anpassung soll nunmehr auch in der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen eine Klarstellung darüber aufgenommen werden, dass

richtlinienfinanzierte Träger in Anwendung des Zuwendungsrechts gehalten sind, zunächst ihre Einnahmepotentiale, und hierbei insbesondere die Elternbeiträge, auszuschöpfen und die Finanzierung der Angebote durch kommunale Zuschüsse lediglich subsidiär erfolgt. Folglich wird zukünftig bei der Zuwendungsgewährung die Summe der Elternbeiträge nach dem Höchstsatz des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen angerechnet. Hierfür wird Nummer 7 der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen zum 1. August 2025 entsprechend angepasst (siehe Synopse und Entwurf des Amtsblattes). Eine unangemessene Belastung der Eltern erfolgt dabei nicht, da diese bei der Elternbeitragsstelle eine Bezuschussung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten können.

Die Umstellung der Finanzierungsart auf eine Fehlbedarfsfinanzierung wird durch Änderung der Nummer 3.1 zum 1. Januar 2025 umgesetzt.

C. Alternativen

Die Anpassung der Förderpauschalen der Richtlinienfinanzierung an die tarifliche Entwicklung soll die Träger in die Lage versetzen, pädagogisches Fachpersonal in den geförderten Einrichtungen zu halten sowie Qualitätsstandards zu sichern. Eine der Höhe nach nicht an der tariflichen Entwicklung orientierte Anpassung der Zuwendungspauschalen würde das Risiko einer verstärkten Fachkräftefluktuations bergen und anderweitige Maßnahmen zur Fachkräftesicherung/ -gewinnung konterkarieren und ggf. sogar Kindertageseinrichtungen durch Personalweggang in ihrem Bestand bedrohen. Es ist eine Gleichbehandlung nach § 74 Abs. 5 SGB VIII bei der Finanzierung des Trägerpersonals sicherzustellen. Insofern ist die Umsetzung der Tarifanpassung in Form neuer Förderpauschalen rechtlich zwingend geboten. Mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2025 wird der Ermessensspielraum der Zuwendungsgeberin bezüglich des Umsetzungszeitpunktes weitestgehend ausgeschöpft.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Es besteht ein Mittelbedarf in Höhe von 4,7 Mio. € für die strukturelle Umsetzung der Tarifierhöhung in der Richtlinienfinanzierung ab dem Haushaltsjahr 2025. Die Mittel sind im Haushalt von SKB veranschlagt.

Die Finanzierung erfolgt im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ im Kapitel 3232 „Allgemeine Bewilligungen für Kinderbetreuung“. Die Mittel sind im Haushaltsentwurf 2025 bei der Haushaltsstelle 3232.68422-3 „Zuschüsse an Eltern-Kind-Gruppen“ sowie innerhalb des Deckungsringes 300112 eingeplant. Im Bereich der Kindertagesbetreuung werden Tarifeffekte grundsätzlich pauschaliert in der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

Angebote der Kindertagesbetreuung stehen allen Kindern gleichermaßen offen. Sie verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördern somit die Erwerbstätigkeit, insbesondere von Frauen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Befassung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung mit den Tarifierpassungen bei richtlinienfinanzierten Einrichtungen ist für den 17.12.2024 geplant. Der Jugendhilfeausschuss soll am 19.12.2024 befasst werden.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht zu berücksichtigen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Tarifierpassung für richtlinienfinanzierte Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend dem vorgelegten Entwurf für eine Änderung der „Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 16. Januar 2024 (Brem.ABl. 2024, S. 82) samt Anlagen mit Wirkung ab dem 01.01.2025 zu.

2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Herbeiführung einer entsprechenden Zustimmung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung 17.12.2024 und des Jugendhilfeausschusses 19.12.2024 sowie einer Veröffentlichung der Richtlinienänderung im Amtsblatt Bremen.

Anlagen

- Entwurf für eine Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen (Anlage 1 und 2)
- Synopse

**Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen
gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter,
in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger
in der Stadtgemeinde Bremen**

Vom xx. Dezember 2024

Die Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger in der Stadtgemeinde Bremen vom 4. Dezember 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 64), zuletzt geändert am 16. Januar 2024 (Brem.ABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zuschüsse werden als Fehlbedarfsfinanzierung mit festgelegten Höchstsätzen gewährt (siehe Anlage 1).“

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Eigenbeteiligung der Träger und Elternbeiträge

7.1 Die Finanzierung der Ausgaben für eine Tageseinrichtung kann nur insoweit durch Zuschüsse erfolgen, als dass sie nicht durch einen angemessenen Eigenanteil des Trägers, durch Elternbeiträge, durch Eigenarbeit der Eltern sowie durch andere Einnahmen gedeckt werden können.

7.2 Bei der Erhebung von Elternbeiträgen sollen sich die Träger an den im Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen aufgeführten Höchstbeiträge orientieren. Bei der Beitragserhebung ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern vor dem Hintergrund von § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII durch die Träger oder eine andere geeignete Stelle sicherzustellen.“

3. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Kleinkindgruppen (vgl. Ziffer 4.1)

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
8 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	5.538	6.591	7.111	7.614	8.111	8.659	9.134	9.633
9 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	6.367	7.380	7.870	8.350	8.824	9.348	9.794	10.271
10 belegte Plätze ein- u. mehrgruppig	6.628	7.649	8.140	8.621	9.096	9.620	10.067	10.545

Kindergartengruppe (vgl. Ziffer 4.2)

eingruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	3.865	4.329	4.791	5.140	5.548	5.880	6.208	6.634	6.966
15 - 17 belegte Plätze	3.676	4.113	4.542	4.733	5.257	5.569	5.878	6.284	6.597
12 - 14 belegte Plätze	3.485	3.895	4.290	4.596	4.962	5.260	5.553	5.933	6.229

mehrgruppige Einrichtungen

Regelmäßige Betreuungsdauer / Woche	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.	ab 27,5 Std.	ab 30 Std.	ab 32,5 Std.	ab 35 Std.	ab 37,5 Std.	ab 40 Std.
18 - 20 belegte Plätze	3.225	3.613	4.000	4.258	4.590	4.846	5.098	5.432	5.687
15 - 17 belegte Plätze	3.069	3.432	3.788	4.028	4.346	4.585	4.820	5.142	5.383
12 - 14 belegte Plätze	2.910	3.250	3.575	3.802	4.098	4.327	4.551	4.850	5.079

Zusätzlich wird pro belegtem Platz und Monat eine Zuwendung von 28,50 € gewährt.

(Personalverstärkung von 0.25 Std. pro Platz zur Aufnahme des hineinwachsenden Jahrgangs)

Schulkindergruppe (vgl. Ziffer 4.3)

eingruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.990	3.290	3.633	3.936	4.258
15 - 17 belegte Plätze	2.823	3.113	3.436	3.725	4.027
12 - 14 belegte Plätze	2.659	2.927	3.240	3.509	3.799

mehrgruppige Einrichtungen

Betreuungsdauer pro Woche im Jahresdurchschnitt	ab 15 Std.	ab 17,5 Std	ab 20 Std.	ab 22,5 Std.	ab 25 Std.
18 - 20 belegte Plätze	2.510	2.730	2.993 €	3.217	3.459
15 - 17 belegte Plätze	2.370	2.584	2.831 €	3.044	3.271
12 - 14 belegte Plätze	2.231	2.429	2.668 €	2.868	3.086

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Pauschaler Zuschuss pro Monat für Einrichtungsleitungen (Ziffer 3.5, Absatz 2)

Anzahl der regelmäßig belegten Plätze ab	maximaler Zuschuss pro Monat
28 regelmäßig belegter Plätze	1.082 €
42 regelmäßig belegter Plätze	1.746 €
56 regelmäßig belegter Plätze	2.328 €
70 regelmäßig belegter Plätze	2.584 €
84 regelmäßig belegter Plätze	3.109 €

4. Die Änderungen in den Nummern 1, 2 und 3 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Änderung in Nummer 4 tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Die Änderungen in Nummer 5 treten zum 1. Januar 2025 in Kraft

Bremen, den xx. Dezember 2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Änderung der Richtlinie zur Förderung von Tageseinrichtungen
gemeinnütziger Elternvereine und sonstiger anerkannter,
in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrener, gemeinnütziger Träger
in der Stadtgemeinde Bremen**

Alt	Neu	Begründung
<p>3.1 Auf Antrag kann die Senatorin für Kinder und Bildung einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe des Zuschusses ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze. Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder, 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kindergartenkinder und in der Regel im Jahresdurchschnitt 15 bis 25 Wochenstunden für Plätze für</p>	<p>3.1 Auf Antrag kann die Senatorin für Kinder und Bildung einen Zuschuss zu den laufenden Personal- und Betriebskosten und/oder zu Investitionen gewähren. Die Höhe des Zuschusses ist grundsätzlich im Wesentlichen bestimmt durch die regelmäßige wöchentliche Betreuungsdauer und die Anzahl der regelmäßig belegten Plätze. Als zuwendungsfähige Betreuungsdauer gelten 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kleinkinder, 20 bis 40 Wochenstunden für Plätze für Kindergartenkinder und in der Regel im Jahresdurchschnitt 15 bis 25 Wochenstunden für Plätze für Schulkinder. Zuschüsse werden als</p>	<p>Umstellung auf Fehlbedarfsfinanzierung durch Änderung des letzten Satzes. Auch für Fehlbedarfsfinanzierung gilt laut 2.2.2 VV zu § 44 LHO, dass die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist:</p> <p>Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Sie ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.</p>

<p>Schulkinder. Zuschüsse werden nach festgelegten Höchstsätzen als Festbetrag gewährt (siehe Anlage 1).</p>	<p>Fehlbedarfsfinanzierung mit festgelegten Höchstsätzen gewährt (siehe Anlage 1).</p>	
<p>7. Eigenbeteiligung der Träger/ Elternbeiträge</p>	<p>Eigenbeteiligung der Träger und Elternbeiträge</p>	
<p>7.1 Die Finanzierung der nicht durch Zuschüsse gedeckten Ausgaben für eine Tageseinrichtung wird durch einen Eigenanteil des Trägers, durch Elternbeiträge, sofern die Beitragserhebung nicht nach § 19a BremKTG ausgeschlossen ist, durch Eigenarbeit der Eltern, sowie durch andere Einnahmen sichergestellt.</p>	<p>7.1 Die Finanzierung der Ausgaben für eine Tageseinrichtung kann nur soweit durch Zuschüsse erfolgen, als dass sie nicht durch einen angemessenen Eigenanteil des Trägers, durch Elternbeiträge, durch Eigenarbeit der Eltern sowie durch andere Einnahmen gedeckt werden können.</p>	<p>Nach der bisherigen Formulierung waren die kommunalen Zuschüsse prioritär und die anderen Einnahmequellen (Trägereigenanteil, Elternbeiträge, Eigenarbeit der Eltern und sonstige Einnahmen) subsidiär zur Finanzierung der Tageseinrichtungen heranzuziehen. Dies widerspricht dem Zuwendungsrecht, welches vorsieht, dass zunächst die Einnahmepotentiale ausgeschöpft werden müssen und erst subsidiär kommunale Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben herangezogen werden dürfen. Dementsprechend wird die Formulierung angepasst.</p>
<p>7.2 Ungeachtet des § 19b Absatz 2 Satz 2 BremKTG sind die Träger im Hinblick auf § 90 Absätze 3 und 4 SGB VIII gehalten, ihre Elternbeiträge an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern auszurichten. Hierbei stellt das Ortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen</p>	<p>7.2 Bei der Erhebung von Elternbeiträgen sollen sich die Träger an den im Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen aufgeführten Höchstbeiträge orientieren. Bei der Beitragserhebung ist die Berücksichtigung</p>	<p>Gemäß § 19b Absatz 2 BremKTG wird landesrechtlich nicht vorgegeben, dass richtlinienfinanzierte Angebote ihre Elternbeiträge am Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde (BeiträgeOG) auszurichten haben. Gleichwohl ermächtigt der Landesgesetzgeber die Kommunen in § 18 Absatz 5 BremKTG dazu, eigene Finanzierungs- und Zuwendungsregelungen für die sog. richtlinienfinanzierten</p>

<p>über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen, insbesondere die darin aufgeführten Höchstbeiträge für die jeweiligen Betreuungsangebote, eine maßgebliche Orientierungshilfe dar.</p>	<p>der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern vor dem Hintergrund von § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII durch die Träger oder eine andere geeignete Stelle sicherzustellen.</p>	<p>Angebote zu treffen. Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht. In 7.2 wird bereits mit der bisherigen Regelung auf den Höchstsatz verwiesen. Die Regelung wird nun präzisiert. Richtlinienfinanzierte Angebote sollen in der Regel den Höchstbeitrag aus dem BeiträgeOG erheben, Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dementsprechend wird zukünftig bei der Zuwendungsgewährung erwartet, dass der jeweilige Träger den Höchstbeitrag nach dem BeiträgeOG erhebt, sodass diese Summe dem Träger als prioritär zu nutzende Einnahmequelle angerechnet wird. Um sicherzustellen, dass Eltern nicht unverhältnismäßig wirtschaftlich belastet werden, ist eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern vorgesehen. In der ursprünglichen Formulierung war diese den Trägern auferlegt. Da die Prüfung und Kostenerstattung jedoch seit langem in der Elternbeitragsstelle stattfindet, soll die Alternative „andere geeignete Stelle“ aufgenommen werden.</p>
--	--	---